

Veröffentlichung Richtplan Kanton Freiburg

- 1 Der Bundesrat hat am 16. Oktober 1990 folgenden Beschluss gefasst:
- 11 Der Richtplan des Kantons Freiburg wird aufgrund des Prüfungsberichts des Bundesamtes für Raumplanung vom 18. Juli 1990 genehmigt. Vorbehalten bleiben die Ergänzungen und Anpassungen gemäss Ziffer 12 sowie der Sachplan des Bundes über die Fruchtfolgeflächen nach Artikel 19 der Verordnung vom 2. Oktober 1989 über die Raumplanung (RPV; SR 700.1).
- 12 *Ergänzungen und Anpassungen*
Der Staatsrat wird eingeladen, die Grundlagen und den kantonalen Richtplan gemäss den Angaben des Prüfungsberichtes zu ergänzen und anzupassen, insbesondere:
- 121 *Was die Grundlagen anbelangt*
- a. die vorgesehene Analyse der Nutzungszonen nach den Artikeln 15–17 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (RPG; SR 700) unter besonderer Beachtung der Hauptkonflikte zwischen Bauzonen, Landwirtschaftszonen und Schutzzonen sowie mit den öffentlichen Bauten und Anlagen durchzuführen;
 - b. das Programm der noch zu erstellenden Grundlagen in Berücksichtigung der übergeordneten Probleme und der notwendigen Ergänzungen hinsichtlich Lärmschutz, Abfallentsorgung, Nutzung der Wasserkräfte, Schutz vor Wassergefahren, Materialversorgung und Natur- und Landschaftsschutz zu verdeutlichen;
- 122 *Was der kantonale Richtplan anbelangt*
- a. die zur zweckmässigen Abgrenzung der Nutzungszonen nach den Grundsätzen der Artikel 15–17 RPG und zur Sicherstellung des Mindestanteiles der Fruchtfolgeflächen nach Artikel 20 RPV erforderlichen kantonalen Massnahmen festzulegen;
 - b. die Angaben zur Koordination von Vorhaben mit wesentlichen räumlichen Auswirkungen, insbesondere aus Güterzusammenlegungen, Strassenbauten, Vorhaben des öffentlichen Verkehrs, touristische Erschliessungen, Deponien, Übertragungsleitungen und militärische Bauten und Anlagen anbelangt, in Berücksichtigung des Planungsstandes anzupassen und zu ergänzen;
 - c. die Zuordnung der im Rahmen des kantonalen Richtplanes behandelten weiteren Projekte in Berücksichtigung des Koordinationsstandes zu überprüfen, der Inhalt der Koordinationsblätter zu verdeutlichen, die nötigen Änderungen vorzunehmen und das Vorgehen zur Anpassung des Richtplanwerkes nach den Anforderungen der Artikel 5–7 und 9–12 RPV zu regeln.

- 13 Die Ergänzungen und Anpassungen des Richtplans nach Ziffer 122 sowie die Anpassungen, welche sich aus den Ergänzungen der Grundlagen nach Ziffer 121 ergeben, sind dem Bundesrat bis am 30. Juni 1993 zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Staatsrat wird im weiteren dazu eingeladen, bei allen richtplanrelevanten Vorhaben die Zusammenarbeit mit den Bundesstellen und den Nachbarkantonen sowie den Regionen und Gemeinden weiterzuverfolgen und zu fördern sowie dem Bundesamt für Raumplanung periodisch über den Stand der Planung und der Zusammenarbeit im Sinne von Artikel 9 Absatz 1 RPV Bericht zu erstatten.

- 2 Der vom Bundesrat genehmigte Inhalt des Richtplans des Kantons Freiburg kann nach Artikel 4 Absatz 3 RPG zu den ordentlichen Arbeitszeiten bei folgenden Stellen eingesehen werden:
- Bau- und Raumplanungsamt, Baudirektion des Kantons Freiburg, rue des Chanoines 118, 1700 Freiburg (Tel. 037 25 36 12);
 - Bundesamt für Raumplanung, Eigerstrasse 65, 3003 Bern (Tel. 031 61 40 60).
- 3 Der Prüfungsbericht vom 18. Juli 1990 des Bundesamtes für Raumplanung kann bei den unter Ziffer 2 bezeichneten Stellen eingesehen werden.
- 4 Anpassungen des Richtplans werden periodisch und gesamthaft im Bundesblatt angezeigt. Bei den unter Ziffer 2 bezeichneten Stellen kann jederzeit ein nachgeführtes Exemplar des Richtplans eingesehen werden.

29. Oktober 1990

Bundesamt für Raumplanung

Bekanntmachungen der Departemente und Ämter

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1990
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	47
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	27.11.1990
Date	
Data	
Seite	1007-1020
Page	
Pagina	
Ref. No	10 051 615

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.
Le document a été digitalisé par les. Archives Fédérales Suisses.
Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.